

## 14.9.1.

### Schutz des Kulturgutes der DDR

Die materielle Grundlage des kulturellen Erbes in der DDR und seiner Verbreitung bildet das Kulturgut der DDR. Es stellt einen grundlegenden Bestandteil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft dar.

Der Schutz des Kulturgutes der DDR ist, ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und damit der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Sicherung des Friedens.

Der sozialistische Staat schützt das Kulturgut mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des kulturellen Lebensniveaus des Volkes, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, für die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen. Die DDR erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes zugleich internationale Verpflichtungen.<sup>55</sup>

Kulturgut im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der DDR - Kulturgutschutzgesetz - vom 3.7.1980 (GBl. I 1980 Nr. 20 S. 191) „ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale und internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann“ (§2 Abs. 1). Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien werden durch Rechtsvorschriften näher bestimmt.<sup>56 57 58</sup>

Auf der Grundlage des Kulturgutschutzgesetzes hat der Minister für Kultur die *Kulturgutschutzkommission* gebildet, die sein beratendes Gremium bei der Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes ist.

Die Kulturgutschutzkommission erarbeitet Konzeptionen, Empfehlungen und Gutachten für staatliche Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Zeugnissen des nationalen Kulturerbes in Form geschützten Kulturgutes und zu seiner Nutzung für die sozialistische Nationalkultur. Sie nimmt die Aufgaben einer zentralen Gutachterkommission des Ministers für Kultur wahr.

Die Kulturgutschutzkommission organisiert die Zusammenarbeit der für den Schutz des Kulturgutes zuständigen zentralen Staatsorgane, koordiniert operative Maßnahmen auf der Grundlage staatlicher Entscheidungen, erarbeitet grundsätzliche Empfehlungen für die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes und seiner Durchführungsregelungen.

Das Ministerium für Kultur und die örtlichen Räte stützen sich bei allen Angelegenheiten, in denen nach den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes der DDR staatliche Entscheidungen zu treffen sind, auf die sachkundige Unterstützung der von ihnen berufenen bzw. beauftragten *Kulturgutsachverständigen*.<sup>51</sup> Die Räte der Kreise setzen bei gefährdetem Kulturgut zu dessen ordnungsmäßiger Verwaltung eine staatliche Einrichtung als *Kurator* ein.

Eine Voraussetzung für den Schutz von Kulturgütern besteht darin, daß diese von den zuständigen Organen des Staatsapparates, den staatlichen Einrichtungen und anderen Verantwortlichen inventarisiert und gemäß ihrer Bedeutung gesichert werden. Die VO über den Staatlichen Museumsfonds der DDR vom 12.4.1978 (GBl. I 1978 Nr. 14 S. 165) regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des *Staatlichen Museumsfonds*.

Dieser umfaßt die Gesamtheit der von Museen u. a. musealen Einrichtungen der zentralen und örtlichen Staatsorgane, der Kombinate und Betriebe bewahrten musealen Objekte, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der DDR hatten und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht in diesen

55 Vgl. z.B. Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14.11.1970 (für die DDR in Kraft seit 10. 6.1974, vgl. GBl. II1974 Nr. 20 S. 397).

56 Vgl. dazu I.DB zum Kulturgutschutzgesetz - Geschütztes Kulturgut - vom 3. 7.1980, GBl. I 1980 Nr. 21 S. 213.

57 Vgl. 4. DB zum Kulturgutschutzgesetz - Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen - vom 24.9.1984, GBl. I 1984 Nr. 28 S.319.

58 Vgl. 5. DB zum Kulturgutschutzgesetz - Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut - vom 6.10.1986, GBl. I 1986 Nr. 32 S. 423.